



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1999	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Dezember 1999	Nr. 55
------	--	--------

Jahresausgabe 1999 auf CD-ROM
Informationen und Bestellformular unter:
<http://www.sdv-saar.de>

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung). Vom 15. Dezember 1999	1666
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg Oberlinxweiler/Remmesweiler“. Vom 17. November 1999	1666
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet der Stadt Homburg (Bereich Homburg-Mitte, Stadtteil Erbach, Reiskirchen, Bruchhof, Sanddorf, Beeden, Schwarzenbach, Wörschweiler)	1669
Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Oktober 1999 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Oktober 1999	1670
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet der Kreisstadt Neunkirchen	1671
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet der Kreisstadt Saarlouis	1671
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet der Mittelstadt St. Ingbert	1672
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet der Mittelstadt Völklingen	1673
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1674
Bekanntmachungen von Liquidationen	1690
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	1690

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• 1. Änderungssatzung für den Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach	1700
• Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes	1701
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1690
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1691
Sonstige Bekanntmachungen	
• Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg. Vom 12. November 1999	1693
• Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 2000. Vom 12. November 1999	1694
• Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes für das Jahr 2000	1695
• Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung. Vom 22. Dezember 1999 ..	1696
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1997 des Zweckverbandes Wasserversorgung Blietal, Saarbrücken	1700
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1998 des Zweckverbandes Wasserversorgung Blietal, Saarbrücken	1700

I. Amtliche Texte

Verordnungen

290 **Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)**

Vom 15. Dezember 1999

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz — SchfG) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über Schornsteinfegerwesen vom 18. Januar 1972 (Amtsbl. S. 59) wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 29. Oktober 1990 (Amtsbl. S. 1339), zuletzt geändert durch die Achte ÄnderungsVO vom 4. Dezember 1998 (Amtsbl. S. 1259) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird der Betrag „1,15 DM“ durch den Betrag „1,19 DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 1999

Der Minister für Wirtschaft

Dr. Georgi

275 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinberg Oberlinxweiler/ Remmesweiler“**

Vom 17. November 1999

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt als oberste Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 48 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung „Steinberg Oberlinxweiler/Remmesweiler“.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst den Steinberg mit aufgelassenem Steinbruch und den Hangwaldflächen. Es beinhaltet folgende Grundstücke:

Stadt St. Wendel

Gemarkung Oberlinxweiler,

Flur 14,

Flurstück Nr. 2/1

sowie Teile des Flurstücks Nr. 2/3;

Gemarkung Remmesweiler,

Flur 7,

Flurstück Nr. 1 und 2.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1.200 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt bei der obersten Naturschutzbehörde, Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises St. Wendel. Die Karte kann bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Steinberges mit aufgelassenem Hartsteinbruch

- als ökologisch bedeutsamer Waldkomplex aus Waldmeister-Buchenwald und Eichen-Edellaubbaum-Mischwald auf basenreichem Vulkanit sowie Flattergras-Buchenwald,
- aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, da die vorkommenden Lebensgemeinschaften (Wälder, diverse Baumhecken, Gebüsch, Felsgrusfluren und Großseggenriede) in ihrer Vernetzung einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten, darunter seltenen und gefährdeten, einen geeigneten Lebensraum bieten,
- wegen seiner hervorragenden landschaftlichen Schönheit und seltenen geologischen Gesteinsaufschlüssen.

§ 3

Regelungen

(1) Entsprechend § 17 Abs. 3 SNG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zu diesem Grundsatz werden folgende nähere Regelungen getroffen:

1. Die forstwirtschaftliche Bodennutzung ist im bisherigen Umfang zulässig mit den Maßgaben, dass
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - die Nutzung einzelstamm- bis kleingruppenweise erfolgt und die natürliche Waldgesellschaft des Standortes durch natürliche Verjüngung gefördert wird,
 - ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldgesellschaften und Entwicklungsphase auf der Fläche verbleibt.
2. Die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege, Leitungen, Gewässer und Einrichtungen sowie die jagdliche Nutzung sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig. Der sog. Silbersee darf im Brandfall durch das benachbarte Elektrokabel-Unternehmen als Löschteich genutzt werden.
3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Wege, Leitungen, Gewässer und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.
4. Andere als die in Nummer 1 und 2 aufgeführten Nutzungen und bauliche Maßnahmen sind verboten.

Ohne Nutzungsrecht darf das Gebiet nicht befahren werden; außerhalb der vorhandenen Wege soll das Gebiet nicht betreten werden. Wildwachsende Pflanzen dürfen weder beschädigt noch entnommen oder eingebracht werden; wildlebende, nicht jagdbare Tiere dürfen weder gestört noch entnommen oder ausgesetzt werden.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Absatz 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 SNG bleibt unberührt.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird bei Bedarf ein Pflege- und Entwicklungsplan von der obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Stelle der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 SNG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Missstand nicht durch eine Anordnung nach § 28 Abs. 4 SNG abgeholfen werden kann.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer der in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 7

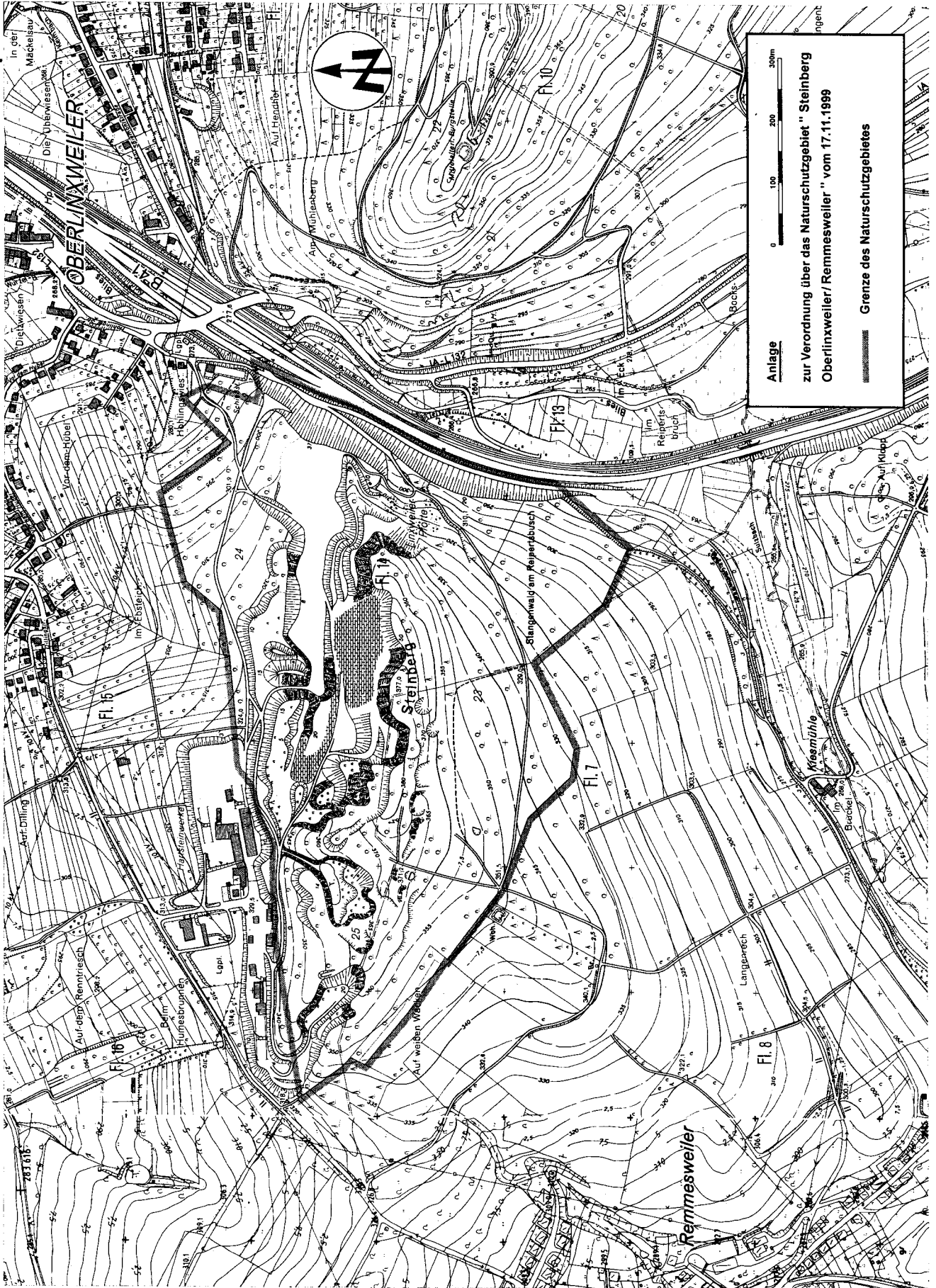
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 17. November 1999

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf



Anlage
zur Verordnung über das Naturchutzgebiet "Steinberg
Oberlinxweiler/Remmesweiler" vom 17.11.1999
Grenze des Naturchutzgebietes